

Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz - Nachtrag 2026

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 23. März 2026
	Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (VV AVG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 843.11 (Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz [VV AVG] vom 29. November 1991) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Zuständigkeit ¹ Das kantonale Arbeitsamt vollzieht die Vorschriften über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih.	¹ Das kantonale Arbeitsamt <u>Amt für Arbeit</u> vollzieht die Vorschriften über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih.
Art. 2 Kautions ¹ Die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu leistende Kautions für Personalverleiher ist beim kantonalen Arbeitsamt zu hinterlegen.	¹ Die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu leistende Kautions für Personalverleiher ist beim kantonalen Arbeitsamt <u>Amt für Arbeit</u> zu hinterlegen.
Art. 3 Zuständigkeit ¹ Das kantonale Arbeitsamt vollzieht die Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung, soweit durch diese Vollziehungsverordnung keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist. ² Das kantonale Arbeitsamt übt in fachlicher Hinsicht die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter aus und erlässt die notwendigen Weisungen. ³ Das kantonale Arbeitsamt sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den für die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Berufsberatung zuständigen Stellen.	¹ Das kantonale Arbeitsamt <u>Amt für Arbeit</u> vollzieht die Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung, soweit durch diese Vollziehungsverordnung keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist. ² <i>Aufgehoben</i> ³ Das kantonale Arbeitsamt <u>Amt für Arbeit</u> sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den für die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Berufsberatung zuständigen Stellen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 23. März 2026
<p>Art. 4 Gemeindearbeitsämter</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden führen für die öffentliche Arbeitsvermittlung Gemeindearbeitsämter.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Gemeindearbeitsämter.</p>	<p>Art. 4 Aufgehoben</p>
<p>Art. 5 Meldepflicht der Arbeitgeber</p> <p>¹ Der Arbeitgeber ist meldepflichtig, wenn Entlassungen oder Betriebsschliessungen mindestens sechs Arbeitskräfte betreffen.¹⁾</p> <p>² Der Regierungsrat kann in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit die Meldepflicht für alle offenen Stellen einführen.</p>	<p>¹ Der Arbeitgeber ist meldepflichtig, wenn Entlassungen oder Betriebsschliessungen mindestens sechs<u>zehn</u> Arbeitskräfte betreffen.²⁾</p>
	<p>II.</p>
	<p>Dieser Nachtrag tritt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund – am in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>

¹⁾ Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 19. Dezember 1991 genehmigt

²⁾ Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 19. Dezember 1991 genehmigt